

Merkblatt: Stipendium - Stoffentwicklung

Stand: 15.06.2026

1) Definition Talentfilm

Die Qualifikation als Talentfilm in der Stoffentwicklung ist gegeben, wenn es sich um das erste oder zweite Projekt handelt, das der/die antragstellende Autor*in (oder bei gemeinsamer Antragstellung alle Urheber*innen) des Stoffes in der Position als Autor*innen umsetzt. Eingeschriebene Student*innen sind nicht antragsberechtigt. Mehr Informationen zur Qualifikation und der Projektzählung finden sich im **Merkblatt Talentfilm**.

2) Gegenstand der Förderung

Bei der beantragten Förderung handelt es sich um ein **projektbezogenes Stipendium als bedingt rückzahlbares zinsfreies Darlehen**. Dieses soll genutzt werden, um **originäre Stoffideen** für **verschiedene Formate** zu entwickeln. Adaptionen oder sonstige auf Werken anderer Urheber*innen basierende Stoffe sind nicht förderfähig.

Dabei können die Stoffideen in unterschiedlichen Stadien der Entwicklung sein. So sind z. B. Recherche, Konzeptentwicklung, Treatment- oder Drehbucharbeit im Rahmen der Förderung möglich. Bei den Ideen kann es sich um szenische, dokumentarische oder experimentelle Projekte im Realfilm sowie Animationsbereich und auch um Kinder- und Jugendfilmprojekte handeln.

Die Förderung beläuft sich auf **max. 25.000 €**. Es muss kein Eigenanteil erbracht werden. Die Projektbetreuung durch eine vom Kuratorium beauftragte Dramaturg*in sowie ggf. die Teilnahme an vom KjdF angebotenen Seminaren oder Workshops ist Teil der Fördermaßnahme.

3) Projektvoraussetzungen:

Antragsberechtigt sind Autor*innen/Urheber*innen als Einzelperson oder Kollektive, die

- sich als Talent (lt. Richtlinie, Merkblatt) qualifizieren
- ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben
- keine eingeschriebenen Studierenden oder in einem Ausbildungsverhältnis sind.

Förderfähig sind **deutschsprachige programmfüllende Kinofilme** und **serielle Projekte verschiedener Längen**. Stoffideen können maximal einmal eingereicht werden. Eine erneute Antragsstellung des gleichen Projektes in der Stoffentwicklungsförderung ist ausgeschlossen.

Das Projekt darf noch **keine Förderung** aus öffentlichen Mitteln erhalten haben und darf **nicht vor Antragstellung begonnen** sein. Projekte, die im Rahmen einer Hochschul- oder sonstigen Ausbildung entstehen, können nicht gefördert werden.

4) Antragsverfahren

Die Antragsfristen werden rechtzeitig auf der Website www.kuratorium-junger-film.de bekannt gegeben. Der Antrag muss fristgerecht **digital als PDF** unter antrag@kjdf.org eingereicht werden (maximale Dateianhang: 20 MB). Ein **postalisches und im Original unterschriebenes Exemplar** des Antrags muss der Geschäftsstelle der Stiftung (Rheingaustraße 140, 65203 Wiesbaden) bis spätestens am Tag der Einreichfrist gesendet werden. Entscheidend ist der Poststempel. Das unterschriebene Antragsformular kann als Standardbrief oder Einwurf-Einschreiben übersandt werden. Die Annahme anderer Einschreiben (Übergabe oder Rückschein) kann nicht garantiert werden.

Notwendige Unterlagen¹

- Antragsformular mit originaler Unterschrift
- Konzept - Darstellung der Stoffidee mit geeigneter Visualisierung (max. 12.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, anonymisiert)
- Authors Note (max. 4000 Zeichen inkl. Leerzeichen, anonymisiert)
- bei szenischen/fiktionalen Projekten: ausgearbeitete Szene (max. zwei DIN A4-Seiten, anonymisiert)
- Kurzbiografie (max. 1000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- Filmografie mit vollständiger Auflistung aller bisher realisierten und in Entwicklung befindlichen Filmprojekte. Bitte Vorlage nutzen
- Kostenaufstellung. Bitte Vorlage nutzen
- Optional kann der Einreichung weiteres visuelles Material beigelegt werden. Beispiele hierfür sind: Konzeptskizze, Trailer, Teaser, Moodbilder u.v.m.

5) Hinweise zur Förderung

Förderentscheidungen werden durch eine **unabhängige Jury** in einem **teilanonymisierten Verfahren** getroffen. Nach der Inaussichtstellung der Förderung wird ein **Fördervertrag** abgeschlossen, der Regelungen zum Stipendium Stoffentwicklung als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen, spezifische Bestimmungen sowie Verpflichtungen der Fördernehmenden enthält. Weitere Hinweise finden sich in unseren **FAQ**.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt i. d. R. in **zwei Raten** von 90 % bei Abschluss des Fördervertrages, 10 % nach Ablieferung und Abnahme der geplanten Stoffentwicklungsmaßnahme. Eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von 2 % der Fördersumme wird vom Kjdf erhoben und bei Auszahlung der Raten einbehalten.

Die Fördermaßnahmen beginnen unmittelbar nach der Förderentscheidung und haben eine **Laufzeit von 10 Monaten**. Fällige Fristen können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Nach Ende der Fördermaßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

6) Kontakt & Beratung

Wir empfehlen vor Antragstellung an **digitalen Informationsveranstaltungen** zum Förderprogramm teilzunehmen. Die Termine werden online bekannt gegeben. Für weitere Rückfragen zum Antragsverfahren melden Sie sich bei den Ansprechpartner*innen im Kjdf unter info@kjdf.org.

Bitten beachten Sie vorher unser **FAQ**.

Rechtliche und Datenschutzhinweise

Notwendige personenbezogenen Daten aus der Förderanträgen werden vom Kuratorium junger deutscher Film für die Bearbeitung gespeichert und mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Förderung beauftragten Dritten zugänglich gemacht. Weitere Infos in unserer **Datenschutzerklärung**.

Maßgeblich verbindliche Regelungen sind in der aktuell geltenden **Förderrichtlinie** zu finden.

¹ inhaltliche Hinweise zu den Unterlagen finden sich im FAQ